

## **Einige Auszüge aus der öffentlich ausgelegten Zusammenfassung des Raumordnungsplanes mit Bezug zum Braunkohlenfeld Gubin-Brody** (Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)

S. 14:

„Nach Art. 39, Ziffer 4 des o.g. Gesetzes werden in der Änderung des Raumordnungsplanes der Wojewodschaft Lubuskie folgende Problemgebiete samt Prinzipien ihrer Bewirtschaftung bestimmt, die der Führung einer getrennten Wirtschafts- und Raumpolitik bedürfen:

?? Gebiete des potentiellen Abbaus der Braunkohlenlagerstätten Gubin und Gubin 1 und Lokalisierung eines Kraftwerkes mit einer Leistung bis 3000 MW im Braunkohlengebiet gelegen in der Umgebung von Gubin, Lubsko und Brody,  
(...)

### **b) Gebiete des potentiellen Abbaus der Braunkohlenlagerstätten Gubin und Gubin 1 und Lokalisierung eines Kraftwerkes von einer Leistung bis 3000 MW im Braunkohlengebiet gelegen in der Umgebung von Gubin, Lubsko und Brody.**

Das Gebiet bezeichnet als „Braunkohlengebietsgruppe auf dem Gebiet der Gemeinden Gubin und Brody“ ist ein Problemgebiet, das eingehende, getrennte Forschungen und Entscheidungen erfordert, die außerhalb der vorliegenden Plantätigkeiten durchgeführt werden. Diese Erfordernis betrifft insbesondere den Einfluss des Tagebaus auf die Wasserverhältnisse der ganzen Region unter Berücksichtigung des Flusses Oder und der grenzüberschreitenden Aspekte mit dem Gebiet Deutschlands.

In der Energiepolitik Polens bis 2030 wurde die Braunkohlenlagerstätte Gubin (später geteilt in Lagerstätte Gubin und Gubin 1) als eine der strategischen Lagerstätten anerkannt, die zukünftig geschützt werden soll, um die Möglichkeit des Abbaus zuzusichern. Diese Eintragungen sind in den Bearbeitungen: „Handlungsprogramm für die Jahre 2009-2012“ berücksichtigt worden – Beilage zur o.g. Politik. Handlung 2.3. Die Identifizierung der strategischen Steinkohlen- und Braunkohlenvorräte des Landes und deren Schutz durch die Erfassung in den Raumbewirtschaftungsplänen.

Dem Antrag des Wirtschaftsministers gemäß wurde dieses Gebiet vor Bebauung und Infrastruktur, die nicht mit der extraktiven Industrie verbunden ist, geschützt.

Eine erwünschte Richtung wäre die Nutzungsförderung des endogenischen Potentials des Gebietes, insbesondere in Anlehnung an die Braunkohlenvorräte, durch die Eintragung der strategischen Braunkohlenvorräte Gubin und Gubin 1 und die Berücksichtigung der Lokalisierung im Braunkohlengebiet in der Umgebung von Gubin, Lubsko und Brody eines Kraftwerkes mit einer Leistung bis 3000 MW.“

S. 16:

### **„e) Gebiete des Vorkommens von dokumentierten nutzbaren Lagerstätten**

Die Gebiete des Vorkommens von dokumentierten nutzbaren Lagerstätten bestimmt die geologische Dokumentation., erarbeitet auf der Grundlage des Art. 40 u. f. des Gesetzes vom 4. Februar 1994-geologisches Recht und Bergrecht (einheitlicher Gesetzestext vom Jahre 2005 Gesetzblatt Nr. 226, Pos. 1847 mit späteren Änd.). In der Änderung des Raumordnungsplanes der Wojewodschaft Lubuskie wurden Gebiete des Vorkommens von dokumentierten nutzbaren Lagerstätten nach dem Art. 39, Abs. 3, Ziffer 8 des Gesetzes vom 27. März 2003 über die Raumplanung- und Bewirtschaftung(Gesetzblatt Nr. 80, Pos. 717 mit späteren Änd.) berücksichtigt. Dem Antrag des Wirtschaftsministers gemäß werden in der Änderung des Raumordnungsplanes der Wojewodschaft Lubuskie dokumentierte nutzbare Braunkohlenlagerstätten berücksichtigt, übereinstimmend mit dem Braunkohlennachweis ausgearbeitet durch das Staatliche Geologische Institut. Diese Gebiete werden vor Bebauung, mit Infrastruktur, die nicht mit der extraktiven Industrie verbunden ist, geschützt.“

S. 19

„Andere Gebiete von wesentlicher Bedeutung sind:  
(...)

Gebiete des Vorkommens von dokumentierten nutzbaren bergbaulichen Rohstoffen und mit der extraktiven Industrie verbundene Zonen., darin insbesondere mit Braunkohlenlagerstätten – Gebiete des potentiellen Abbaus der Braunkohlenlagerstätten auf dem Gebiet der Gemeinden Gubin und Gubin 1 und der Gemeinden Gubin und Brody;“

S. 26

„In der Änderung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Lubuskie werden ausserdem Regierungsaufgaben berücksichtigt, die in den Programmen festgesetzt sind, die durch den Ministerrat beschlossen wurden und die in das Zentralregister der Programme nicht eingetragen sind, das von dem Minister geführt wird, der für Bauwesen, Raumwirtschaft und Wohnungsbauwesen zuständig ist. Das sind:

1. Operationsprogramm Infrastruktur und Umwelt für die Jahre 2007-2013.
2. Bauprogramm für Landesstraßen für die Jahre 2008-2012.
3. Masterplan für Bahntransport in Polen bis 2030.
4. Landesprogramm zur Klärung der Kommunalabwasser.
5. Energiepolitik Polens bis zum Jahre 2030.
6. Programm Oder 2006 – Aktualisierung
7. Sonstige Regierungsaufgaben:
  - 7.1. Investitionen im Bereich der elektroenergetischen Netze.
  - 7.2. Investitionen im Bereich des Gasnetzes.“

S. 26 ff.:

#### **„7. EMPFEHLUNGEN ZU DEM KONZEPT DER RAUMORDNUNG DES LANDES (KPZK)**

(...)

3) im Bereich der Aktivierung der wirtschaftlichen Entwicklung soll man streben nach:

????

?Verstärkung der Ausnutzung des endogenen Potenzials der Region, insbesondere in Anlehnung an die Ressourcen der Braunkohle, was dazu führen soll, dass das Braunkohlegebiet, das in der Umgebung von Gubin, Lubsko und Brody gelegen ist, nebst dem Kraftwerk von der Leistung bis 3000 MW in das Konzept der Raumordnung des Landes (KPZK) eingetragen wird,

(...)

5) im Bereich der Förderung der Problemgebiete soll man streben nach:

(...)

?Zählen des Gebiets, das mit dem geplanten Abbau der Braunkohlenlagerstätten Gubin und Gubin 1 verbunden ist, zu den Problemgebieten von dem Landesrang,

(...)

8) im Bereich der technischen Infrastruktur soll man streben nach:

?Sicherstellung des Zugangs zu den strategischen Ressourcen der Braunkohlelagerstätte Gubin und Gubin 1 und Berücksichtigung des Standort des Kraftwerkes von der Leistung bis 3000 MW im Bereich des Braunkohlegebiets Gubin – Brody,“

## **Einige Auszüge aus dem Umweltbericht**

(Kein Anspruch auf Vollständigkeit!)

### **7. Vorgesehene bedeutende Auswirkungen des Projekts ZPZPWL auf die Umwelt und Ziele und Schutzgegenstand des Gebiets Natura 2000.**

S. 22:

„Gefährdet sind dagegen ökologische Korridore, Ackerland, Luft und Gewässer, auf die Richtungen (...) und der Optimierung der energetischen Sicherheit in Form der Inbetriebnahme von neuen Übertragungsleitungen und Bildung einer energetischen Gruppe in der Umgebung von Gubin den Einfluss haben werden. Bei der Bewertung soll man jedoch in Betracht ziehen, dass ein Teil davon indirekt zu der Optimierung der Raumordnung der Wojewodschaft, der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit beitragen kann.“

#### **7.1. Erdoberfläche**

S. 25

„Der Beginn des geplanten Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Gubin“ wurde die Umwandlung der Erdoberfläche im großen Umfang verursachen. Den Bau der geplanten Grube soll man für die Investition halten, die eine negative Einwirkung auf viele Bestandteile der Umwelt hat.“

#### **7.2 Nicht erneuerbare Naturressourcen.**

S. 28:

„Der etwaige Beginn des Abbaus von Braunkohlelagerstätten „Gubin“ wird auf eine allmähliche Verringerung der Ressourcen von diesem Rohstoff auf dem Gebiet der Wojewodschaft Einfluss haben.“

#### **7.3 Landschaft und Raumordnung.**

S. 29:

„Auf die Verringerung der Landschaftsvorteile der Wojewodschaft konnte auch der Bau des Stromkomplexes in der Region Gubin haben; er soll aus den Braunkohletagegruben und dem Kraftwerk bestehen. Wie es bekannt ist, die Grube wäre die Tagebaugrube. Das wurde also zu der sehr großen Verwüstung der Erdoberfläche, zu den meistens unumkehrbaren Änderungen in der Landschaftsarchitektur und Herabsetzung der Attraktivität der angrenzenden Gebiete für viele Jahre führen. In der längeren Zeitperspektive konnten die richtig rekultivierten Gebiete der Tagebaugruben den Wert dieser Gebiete erhöhen, u.a. durch die Entstehung der Wasserbecken in Schlussabbauhohlräumen, den Bau von Schiabhängen u. a.“

S. 31 f.:

„Sehr negativen Einfluss auf die Landschaft haben der etwaige Bau der Braunkohlegrube und die Gewinnung dieses Rohstoffes in der Gubin-Region. Die Tagebaugrube, die entstehen würde, wird die Ortslandschaft völlig verformen. Die Chance auf die Änderung solcher Sachlage erscheint nach der völligen Gewinnung der Lagerstätte. Die richtig rekultivierten Gebiete nach der ehemaligen Grube könnten dann attraktiver Ort der Erholung dank den entstandenen Wasserbecken in den Abbauräumen, Schiabhängen usw.“

#### **7.4 NATURA 2000 und ökologische Korridore.**

(keine Erwähnung des Tagebaus)

#### **7.5 Luftqualität.**

S. 37:

„An dieser Stelle soll man betonen, dass eine ernste Quelle der Gas- und Staubverunreinigungen die Betätigung des Elektrokraftwerkes sein konnte, das sich an Braunkohlelagerstätten lehnt, die sich auf dem Gebiet der Wojewodschaft beziehen.“

## **7.6 Mengen und Qualität der Wasserressourcen.**

S. 41:

„Außerdem ist ein ernstes Versehen in dem Änderungsprojekt PZPWL die Nichtberücksichtigung (oder nur Randberücksichtigung) der Gesetzgebung, die mit der Wasserbewirtschaftung verbunden ist – die Beurteilung des Zustands der Wasserressourcen, die in dem Projekt dargestellt ist, entspricht nicht den Rechtsforderungen (der morphologische und ökologische Zustand sowie auch Register der Schutzgebiete, die auf einem Teil von Gewässern geltende hydrographisch Teilung und die damit verbundene Beurteilung von Risiko, dass die Umweltziele nicht erreicht werden, wurden nicht berücksichtigt).“

S. 42:

„Vorhaben, das einen großen Einfluss auf die Wasserverhältnisse haben kann, ist der etwaige Bau der Braunkohlegrube in der Gubin-Region. Infolge des Abbaus der Braunkohle entsteht an dieser Stelle Riesenabbauraum. Es ist erforderlich, das Gebirge zu entwässern. Die Wasserdrainage führt zur Entstehung des Absenkungstrichters, in dessen Bereich der Stand des unterirdischen Wassers sinkt. Es kann das Problem der Austrocknung der Seen und der kleinen Flüsse erscheinen. Man soll auch mit der Notwendigkeit rechnen, neue Wasser- Entnahme zu bauen oder die bestehenden umzubauen. In der Folge der Senkung vom Grundwasser können feuchtigkeitsliebende Wälder z.B. Bruchwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder leiden, die die Flußtäler bewachen. Es ist die Ernteverringerung der landwirtschaftlichen Dauernutzflächen wahrscheinlich. Die Minimierung der negativen Einwirkung der künftigen Tagebaugrube ist die Aufgabe der Eigentümer der Grube. Es sind komplexe Maßnahmen erforderlich, die auf dem Bau des Systems von Brunnen, Leitungen und Gräben beruhen, die das Wasser in die künstlichen Wasserbecken und nach der Reinigung in die natürlichen Wasserläufe abführen.“

## **7.7 Pflanzen und Tiere, biologische Verschiedenheit.**

S. 44:

„Sehr ungünstigen Einfluß auf die Umwelt, davon auf die Tiere und vor allem auf die Pflanzen hat der etwaige Bau des energetischen Komplexes in der Region Gubin. In diesem Fall kann man neben den Vernichtungen, die im Laufe der Gründung der Tagebaugrube entstehen, die Austrocknung der Region der Grubeneinwirkung während der Braunkohlengewinnung und Stauberhöhung und Erhöhung der Emission von schädlichen Gasen erwarten, die auf einem sehr großen Gebiet zur Senkung der Waldbeständigkeit führen können.“

S. 46:

„Die eventuelle Entscheidung wegen des Beginns der Braunkohlengewinnung in der Region Gubin und der Bau des Wärmekraftwerks werden einen negativen Einfluß auf die biologische Vielfalt der Gebiete ausüben, die im Bereich der Auswirkung dieser Maßnahmen gelegen sind. Vor allem die Pflanzen, aber auch die Tiere werden die Folgen des Absenkungstrichters empfinden. Das Wasserdefizit bildet eine Gefahr für die Wälder, die Flußtäler bewachen – Bruchwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder. Während der Entstehung der Tagebaugrube wird eine bedeutende Gebietsfläche umgewandelt; infolge dessen wird die ganze dort bestehende Pflanzendecke vernichtet. Es entsteht das Problem der Emission von Verunreinigungen, die während des Verbrennungsprozesses der Braunkohle (trotz der Anwendung der modernen Filter) entstehen.“

## **7.8 Klima und Anpassungsmaßnahmen zu den folgen der klimatischen Änderungen.**

S. 47 f.:

„Wie es schon in dem Kapitel „7.5. Luftqualität“ erwähnt wurde, sieht das analysierte Dokument auser dem möglichen Bau von Gruben und des Kraftwerkes in der Umgebung von Gubin, Lubsko, Brody die Umsetzung der bedeutenden Investitionen nicht vor, die einen wesentlichen Einfluß auf die die Verschlechterung des Zustands der atmosphärischen Luft hätten.“

S. 48:

„Am Rande der Bemerkungen, die der Beurteilung der Planmaßnahmen im Bereich der Entwicklung der Wojewodschaft Lubuskie gewidmet sind, soll man betonen, dass die etwaige Betätigung des an die Gewinnung der Braunkohle gelehnten Kraftwerkes in Zukunft nicht in dem Komplex der Maßnahmen berücksichtigt wird, die den Einfluß der menschlichen Tätigkeit auf die Klimaänderungen beschränken.“

S. 50:

„Der in Betracht gezogene Abbau der Braunkohlelagerstätte und die Entstehung des Energie- und Forderungskomplexes auf dem Gebiet der Gemeinden Gubin und Brody erschweren die Umsetzung der polnischen Verpflichtungen in Bezug auf die Beschränkung der Energieerzeugung aus Bergbaukraftstoffen; diese Beschränkungen erfolgen aus dem Klimapakete.“

## **7.9 Verbesserung von Gesundheit und Leben der Menschen.**

S. 53:

„Der Bau dieser Strassen ist oft mit der Notwendigkeit verbunden, die Personen umzusiedeln, deren Hauser sich auf den Strecken deren Verlaufs oder deren unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Die Notwendigkeit, den Wohnort zu verlassen, der seit vielen Jahren bewohnt war, verursacht bei einem Teil der Personen einen großen Stress. Dasselbe Problem der Zwangsumzüge, nur großangelegt, kann erscheinen, wenn die Entscheidung wegen des Beginns der Braunkohleförderung in der Region von Gubin getroffen wird.“

### **7.10.1. Materialgüter.**

S. 56:

„In Bezug auf die Materialgüter wurden praktisch keine Ziele und Richtungen gefunden, die in dem Änderungsprojekt PZPWL enthalten sind und die negativ auf dieses Element der breit verstandenen Umwelt einwirken wurden. (...) Als positive, in manchen Situationen indirekte Maßnahmen wurden alle Schritte beurteilt, die allgemein zu der weiteren Wirtschaftsentwicklung führen, nebst den Vorhaben, die diese Entwicklung fordern, beispielsweise (...) Für die Werterhöhung von Materialgütern, die sich auf dem Gebiet der Wojewodschaft befinden, waren auch gegebenenfalls die Aufnahme der Braunkohlegewinnung aus der Lagerstätte „Gubin“ und der Bau des Elektrokraftwerkes auf dieser Basis günstig.“

### **7.10.2. Denkmäler.**

S. 58:

„Zu den negativen Auswirkungen gehören:

(...)

2. Geplanter Bau der elektroenergetischen Hochspannungslinien führt dazu, daß in die Landschaft aggressive, großformatige Maste eingeführt werden, die die Aussichtsvorteile der historischen Stadtplanungs- und landschaftsarchitektonischen Grundsätze verringern. In diesen Bereichen soll man eine alternative Wahl in (die zu keiner Kollision mit der Kulturerbschaft führt) für den Verlauf der Hochspannungslinien oder Verkabelung der gewählten Strecken in Betracht ziehen. Dieses Problem betrifft u. a. die Hochspannungslinie für den Bau in der Region von Gorzow Wlkp. und Führen von vielen geplanten Linien aus der Region des potentiellen Standortes in der Umgebung von Gubin, Lubsko und Brody.

(...)

4. Potentieller Abbau der Braunkohlestätten „Gubin“ verursacht (bei der Anwendung der Tagebaumethode) unmittelbare schockierende Änderungen in der Kulturlandschaft auf sehr großem Gebiet infolge der Liquidation der historischen Bebauung, Entwaldung, Änderung des Reliefs u. a. Diese Änderungen werden sich mit der Zeit kumulieren und man muss unbedingt die Losungen in Form des Natur- und Kulturausgleichs anwenden, z.B. Verlegung der besonders wertvollen Objekte der Kulturerbschaft in die Freilichtmuseen, laufende Führung der Rekultivierung von Abbauräumen, Einführung der Landschaftsbepflanzungen mit großen und kleinen Pflanzen u. a.

Diese Fragen bedürfen der Führung von breiten, vertieften Studien.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Umsetzung der Änderung PZWL einen bedeutenden Einfluß auf die Kulturerbschaft und Kulturlandschaft sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht haben wird. Großen Einfluß auf die Beseitigung der negativen Folgen haben auch die Projekt- und Ausführungsarbeiten, die bei der Umsetzung der Investition aufgenommen werden, die in der ständigen Zusammenarbeit mit den Diensten des Denkmalpflegers geführt werden sollen.“

### **Investitionen des öffentlichen Ziels – Materialgüter und Denkmäler.**

S, 59 f.:

„Bei der Besprechung des Einflusses der geplanten Investitionen des öffentlichen Zwecks auf die Materialgüter in der Wojewodschaft Lubuskie soll man betonen, dass die Entscheidung über die Einstellung der Bewirtschaftung der potentiellen Abbaugebiete der Braunkohle in der Region von Gubin stoppt die Entwicklung jeglicher Infrastruktur und des Bauwesens in dem dortigen Teil der Region. Folge dieser Entscheidung ist die Flucht der Einwohner und Investoren aus dem Gebiet der potentiellen Tagebaugrube. Eine eigenartige Aufhängung dauert bis zur Fassung der endgültigen Entscheidung wegen der Entstehung des energetischen und Förderkomplexes an dem dortigen Ort.“

S. 60:

„Ernste Gefährdung für die Kulturlandschaft kann der etwaige Bau des Energie- und Forderungskomplexes auf dem Gebiet der Gemeinden Gubin und Brody bilden. Besonders wertvolle Objekte, die sich auf dem Gebiet der geplanten Tagebaugrube befinden, müssen nach Möglichkeit an einen anderen Ort verlegt werden.“

### **7.11 Problemgebiete**

S. 61 f.:

Wegen der vorgesehenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt wurde im Falle bei der Bewirtschaftung insbesondere von manchen oben genannten Gebieten in der Prognose der Auswirkungen auf die Umwelt des Projektes ZPZPWL das Gebiet der potentiellen Gewinnung der Braunkohlenlagerstätte „Gubin“ berücksichtigt.

Nach der Beurteilung des Einflusses der potentiellen Gewinnung der Braunkohlenlagerstätte „Gubin“ auf einzelne Elemente der Umwelt überwiegen die bedeuten ungünstige oder ungünstige Auswirkungen. Das betrifft insbesondere die Natura-2000-Gebiete. Man soll jedoch in Betracht ziehen, dass das Naturschutzgesetz die Aufnahme von Maßnahmen zu last, die separat oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen bedeuten negativ auf die Schutzziele der Natura-2000-Gebiete auswirken können, wenn dafür erforderliche Anforderungen des übergeordneten öffentlichen Interesses sprechen, davon Anforderungen von dem sozialen oder wirtschaftlichen Charakter angesichts der fehlenden alternativen Lösungen; es muss aber eine Naturkompensation durchgeführt werden, damit die Kohärenz und richtige Funktionsweise des Netzes der Natura-2000-Gebiete sichergestellt ist. Die Prognose der Einwirkung auf die Umwelt ist das Dokument, das den Einfluß der einzelnen Richtungen der Raumentwicklung bewertet, die in dem Änderungsprojekt PZPWL festgehalten sind; sie bezieht sich aber lediglich auf die Elemente der Naturumwelt, einschließlich der Einwirkung auf die Gesundheit von Menschen, die in dem Gesetz über das Zugänglichmachen der Umweltinformation und über den Umweltschutz genannt sind. Die Einwirkung des oben genannten Problemgebiets auf die Naturumwelt bedarf zweifellos der Bearbeitung von einer ganzen Reihe der minimierenden Maßnahmen.

Man muss zugleich die Bedeutung dieses Gebiets für die Wirtschaft und das Land berücksichtigen und energetische Sicherheit sicherstellen, nicht nur der Wojewodschaft (das Kraftwerk sollte das energetische Defizit der Wojewodschaft verringern – jetzt kommen etwa 35% der verbrauchten Energie der Wojewodschaft von außerhalb deren Gebiet). Falls die Investition auf dem besprochenen Gebiet aufgenommen wird, soll man die wirtschaftliche Verstärkung erwarten, u.a. infolge des Zustroms des Kapitals von außen der Wojewodschaft und infolge der Steigerung der Regionsbedeutung für die Wirtschaft des Landes und infolge der Reduzierung der Arbeitslosigkeit durch bedeutende Erhöhung der Anzahl von Arbeitsplätzen und Erhöhung des Lebensniveaus der Regionseinwohner, infolge der

Entwicklung des Wohnungsbaus, der Entwicklung der Infrastruktur, die in der Region schwächer entwickelt ist u. a. Nach dem Abbau werden die Gebiete der ehemaligen Tagebaugrube rekultiviert; in der Regel wird ihre vorherige Funktion nicht wiederhergestellt und der Grad deren Rekreatationsbewirtschaftung und –Benutzung ist bedeutend höher als vor der Entstehung der Tagebaugrube.

Es ist jedoch ohne Zweifel erforderlich, eine Zusammenstellung von Maßnahmen zu bearbeiten, die die negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimieren und kompensieren, sowohl in der Bauetappe und auch in der Abbauetappe, wenn man mit der Umsetzung der komplexen Bergbau- und Energiefragen anfangen will.

## **8. Information über die möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt.**

S. 64:

„Man kann jedoch die grenzüberschreitenden Auswirkungen nicht ausschließen, falls der Bau der Braunkohlegrube (Abbau der Lagerstätte „Gubin“) in der Region Gubin-Lubsko-Brody umgesetzt wird. Falls diese Investition verwirklicht wird, können deren Auswirkungen auf die Umwelt gewisse Gebiete am linken Oder-Ufer umfassen, hauptsächlich im Bereich der Senkung des Grundwasserstands. In den jetzigen Verhältnissen ist es möglich, neueste Technologien anzuwenden, die keine negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf andere Bestandteile der Umwelt an der Seite der deutschen Bundesländer hervorrufen. Wenn aber der energetische Komplex auf diesem Gebiet gebaut wird, wird die Qualität eines der Bestandteile der Umwelt verschlechtert, und zwar der Luft. Das Grad dieser Veränderungen muss in den separaten Gutachten festgelegt werden.“

## **12. Schlussfolgerungen und Referenzen für die Lösungen, die Vorbeugung und Beschränkung der negativen Einwirkungen auf die Umwelt bezwecken und die aus der Umsetzung des Projekts ZPZPW erfolgen.**

S. 70:

„Bei den negativen Auswirkungen haben der Ausbau und die Modernisierung der Straßen- und Transportinfrastruktur in der Wojewodschaft die meisten negativen Bewertungen erhalten. Die negativen Bewertungen haben folgende Maßnahmen erhalten: Bau von Straßen, Brücken, neuen Eisenbahnlinien, Flughafen, Transportleitungen für Gas und Elektroenergie. Ähnlich wurden auch potentielle Maßnahmen auf dem Problemgebiet „Gubin“ bewertet. Im Falle der Elemente, aus denen Schutzgebiete bestehen, wurden auch die Vorhaben im Bereich der Sicherstellung und Wiederherstellung der Schiffbarkeit von Hauptwasserläufen negativ bewertet.

Die ungünstigen Auswirkungen auf einzelne Umweltelemente minimiert und gemildert werden oder – wenn es solche Möglichkeit nicht gibt – es sollen sich in dem Projekt die Festlegungen über Kompensationsmaßnahmen finden. Diese Anforderungen, die aus den Umweltgesetzen erfolgen, haben sehr schwache Widerspiegelung in den Planfestsetzungen gefunden.“

S. 71

„Es wird daher folgendes empfohlen:

1. Man soll die Formulierungen über die Minimierung der Umweltfolgen bei der Umsetzung der einzelnen „Investitionsrichtungen“ einführen, sowohl in der Etappe der Investitionsumsetzung sowie auch – bei Bedarf – in den späteren Etappen.
2. Im Falle der Bereiche für beschleunigte Entwicklung, die im Projekt angenommen sind, wird darauf hingewiesen, dass es nicht erwähnt wurde, dass sie negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete haben. Man soll die Feststellungen um die Kompensationsmaßnahmen bei den Richtungen ergänzen, die negative Auswirkungen haben.
3. Man soll Formulierungen einführen, die alternative Maßnahmen im Falle der Investitionen anbieten, die sich negativ auf die Umwelt auswirken.“

S. 72 f:

Außer den vorgenannten Referenzen wird in dem Projekt folgendes empfohlen:

(...)

2. Man soll in dem Projekt die Bezugnahme auf die Ziele der Strategie der Wasserwirtschaft 2005 ergänzen (mit dem Aktualisierungsprojekt, November 2006); dieses Projekt wurde durch den Ministerrat am 13. September 2005 verabschiedet; in der Aktualisierung wurden die grundlegenden Ziele, Richtungen und das Funktionsprinzip festgehalten; sie ermöglichen die Umsetzung der Idee der dauerhaften und ausgeglichenen Entwicklung bei der Bewirtschaftung von Wasserressourcen in Polen; das wurde auch in dem „Projekt der Nationalstrategie der Gewässerbewirtschaftung bis 2030 mit der Berücksichtigung der Etappe bis 2015“ berücksichtigt.“

(...)

4. Man soll die Fragen berücksichtigen, die mit der Wasserversorgung der Bevölkerung verbunden sind. Sie werden unter einem Motto „Wasser- und Abwasserwirtschaft“ zusammengekoppelt. Unter dem Begriff „Wasserwirtschaft“ soll man lediglich die Fragen betrachten, die mit der Bewirtschaftung von den natürlichen Wasserressourcen (Flüsse, Seen, unterirdisches Gewässer) verbunden sind. Die Unterkapitel: 9.8, 9.9 und 10 sollen thematisch mit dem ganzen Änderungsprojekt ZPZPWL verbunden werden und zwar: Das Kapitel 9.8 soll in das Unterkapitel 16.5 „Abwasserwirtschaft“ eingeschaltet werden, wobei der Titel etwas geändert werden soll, z.B. „Festsetzung der Gebiete, die der Herabsetzung der Emission von Verschmutzungen aller Art bedürfen in das Kapitel 14. „Ökonomische Wirtschaftszone“. Das Unterkapitel 9.10 soll man Unterkapitel 16.4 „Wasserwirtschaft“ verbinden.

(...)

8. Es wird empfohlen, die Entwicklungsmöglichkeiten der Energetik aus den erneuerbaren Quellen zu betonen.

9. Man soll aus dem Projekt diese Entwicklungsrichtungen ausgliedern, deren Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen bedarf, falls sich die Klimaänderungen weiter vertiefen.“